



WASSERSPORTVEREIN WANGEN-BODENSEE E.V.

Wassersportverein Wangen e. V.

Michael Lingk
Beethovenstraße 5
78239 Rielasingen-Worblingen

Bestandsliegeplatzantrag für die Saison 2025

(Antragsteller die bereits über **einen** Liegeplatz im Sporthafen Wangen verfügen)
Antrag muss bis spätestens zum 15.12.2024 für die Saison 2024 eingegangen sein

Antragsteller = Bootseigner (muss identisch sein!) **Hauptwohnsitz / Rechnungsadresse!!**

Vor-/Zuname

Straße

PLZ / Ort

Hauptwohnsitz

Telefon Email

- 1. Liegeplatzart:**
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Stegplatz | <input type="checkbox"/> Landliegeplatz Ruderboote |
| <input type="checkbox"/> Landliegeplatz Jollen | |
| <input type="checkbox"/> Kanu/Kajak-Gestell | |

- 2. Bootsart:**
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Segeljacht | <input type="checkbox"/> Motorsegler |
| <input type="checkbox"/> Motorboot | |
| <input type="checkbox"/> Jolle | <input type="checkbox"/> Ruderboot |
| <input type="checkbox"/> Kanu | <input type="checkbox"/> Kajak |

3. Bootsdetails

Bootstyp / Marke

Länge (m) Breite (m) Tiefgang (m)

Motorleistung gesamt (in KW) Amtl. Reg. Nr.

4. PKW Parkkarte für folgendes KFZ-Kennzeichen gewünscht.

- Dem Antrag sind folgende Kopien beizufügen: Haftpflichtversicherung, Schifferpatent, Bootszulassung (auf Antragsteller).
- Bei fehlenden Angaben/Unterlagen und nicht termingerechtem Eingang (bis 15.12.2024) wird der Antrag nicht berücksichtigt.
- Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.
- Mit der Beantragung des Liegeplatzes verpflichtet sich der Antragsteller bei Zuteilung eines Liegeplatzes zur **Zahlung der Liegeplatzgebühren UND für die Erbringung von mindestens 1 Arbeitsdienst für diese Saison**, unabhängig von der Nutzung des Liegeplatzes. Zu Zeiten in denen der Liegeplatz vom Antragsteller nicht genutzt wird, steht er dem Wassersportverein Wangen, entsprechend den allgemein anerkannten Hafenregeln am Bodensee, als Gastplatz zur Verfügung. Eine Minderung der Liegeplatzgebühr ist damit nicht verbunden.
- Einschränkungen durch Niedrigwasser können nicht als Minderung geltend gemacht werden.
- Bootsplätze werden nur an Bewerber vermietet, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Liegeplatz verfügen. Dies ist bei Antragstellung schriftlich zu versichern, (bei zu Widerhandlung wird der Liegeplatz entzogen).
- Liegeplatzwünsche können aus organisatorischer Sicht nicht entsprochen werden.
- Nach der Rechnungsstellung kann der Antrag nicht mehr zurückgezogen werden, der Liegeplatz ist auch bei Nichtnutzung zu 100% zu bezahlen.

Ich bestätige, dass ich am Bodensee über keinen weiteren Wasserliegeplatz verfüge.

Datum

Unterschrift